

Transkasische Post

 34706740
 202-000033

Adresse d. Redaktion u. d. Geschäftsstelle (vorübergehend): Michael-Str. Nr. 89, im Magazin von G. Frid (vormals E. Auffermann). Spverksnummern: 10—12 vorm. (zu fragen nach H. Bauer).

Erscheint 2-mal wöchentlich:

am Donnerstag und am Sonntag.

Bezugspreis: 12 R. 50 K. für 1 Mt. Anzeigen: die 3-mal gespaltene Kleinzeile auf der ersten Seite 1 Rbl., auf der 4. Seite — 70 Kov.

Nr. 39.

Tiflis, den 22. Mai 1919.

11. Jahrgang.

Am Sonntag, dem 25. Mai.

unmittelbar nach dem Gottesdienst findet im Schullokal eine

außerordentliche Gemeinde-Versammlung zur Wahl des Oberpastors für Transkaukasien statt.

Kelenendorfer Realschule.

Die Aufnahmeprüfungen in alle Klassen I—VII finden am 4., 5., 6. und 7. Juni statt. Das Lateinische ist von der 3. Klasse an obligatorisch.

Dz. Direktor E. Zelinsky.

4—2

Zur politischen Lage.

In Land. — Eine französische Mission ist in Tiflis eingetroffen. Erwartet werden noch eine rumänische und eine griechische Mission. — Der 26. Mai (Jahrestag der Selbständigkeitserklärung) soll mit großer Feierlichkeit begangen werden. — Die Gründungsversammlung hat das Unterrichtsministerium beauftragt, und findet der Leser eine Befriedigung desselben weiter unten. — Wie voll ist doch unsere Gegenwart der Widersprüche!

Aus Land. — Wir haben schon von dem Protest der deutschen Friedensdelegation in Versailles (gegen den „Friedensvertrag“) kurz berichtet (Nr. 37). Er gelangte in zwei Notizen zum Ausdruck, die Graf v. Brodorski-Mantjan am 9. Mai an den Vorsitzenden der Pariser Friedensdelegation Clemenceau richtete. Der Vollständigkeit halber geben wir sie im Wortlaut (nach der Mitteilung der „Georg. Tel.-Agentur“) wie folgt wieder: 1) „Herr Präsident! Die deutsche Friedensdelegation hat die erste Durchsicht der ihr eingehängten Friedensbedingungen beendet. Sie sieht sich gezwungen, zu bemerken, daß der Vertrag in seinen Hauptpunkten den früher anerkannten und als Grundlage eines gerechten Friedens vorherbestimmten Prinzipien nicht entspricht. Sie hat nicht erwartet, daß das Versprechen, welches in bündiger Form der deutschen Nation und der ganzen Menschheit gegeben wurde, in dieser Beziehung sich als eine Täuschung erweisen würde. Der Entwurf des Vertrages enthält Forderungen, die auch nicht für die geringste der Nationen annehmbar wären. Außerdem ist vieles davon, nach der Meinung unserer Sachverständigen, gar nicht ausführbar. Die deutsche Friedensdelegation wird die Durchsicht fortsetzen und hernach ihre Erwägungen und Materialien den verbündeten Regierungen und den Regierungen der im Einvernehmen mit ihnen befindlichen Mächte vorstellen.“ 2) „Herr Präsident! In dem Wunsche, ihre Stellungnahme zu der Frage des Völkerbundes zu kennzeichnen, stellt die Deutsche Friedensdelegation hiermit das diesbezügliche deutsche Programm vor, welches, ihrer Meinung nach, wesentliche Vorschläge bezüglich dieser schwierigen Aufgabe enthält. Die deutsche Friedensdelegation behält sich das Recht vor, ihre genauere Beurteilung des Projekts der verbündeten Regierungen noch erst vorzustellen. Aber schon jetzt muß sie auf den Widerspruch hinweisen, der darin besteht, daß Deutschland die Satzungen des Völkerbundes, welche gewissermaßen einen Bestandteil des Vertragsentwurfs bilden, der uns eingehängt worden

ist, unterschreiben soll, dabei aber in der Reihe der Staaten, welche zur Beteiligung an dem Völkerbund aufgefordert sind, nicht angeführt ist. Die deutsche Delegation fragt an, ob eine derartige Aufforderung in Aussicht genommen ist, und wenn ja, so unter welchen Bedingungen.“ — Diesen beiden Notizen sind am 13. d. Mts. weitere 3 Notizen gefolgt: 1) über die Protestfundgebungen der örtlichen Bevölkerung gegen die Abtrennung deutscher Ländergebiete; 2) über Komunikationen (Entschuldigungen) und die Forderung, daß die Materialien bezüglich der ursprünglichen Veranlassung zum Kriege und der Urheber derselben von der deutschen Delegation vorzutellen seien, und 3) Bericht der deutschen ökonomischen Mission, in welchem betont wird, daß, wer diesen Frieden unterschreibt, damit zugleich das Todesurteil von Millionen Deutschen unterschreibt.“ — Bevor Graf Ransau diese Notizen in der deutschen Friedensdelegation verlas, sagte er, daß „der Friede unannehmbar“ sei. — Der Minister-Präsident Scheidemann hat auf ein Telegramm aus Danzig geantwortet: „Wir werden bis zur letzten Möglichkeit gegen jeglichen Versuch einer Zergliederung des deutschen Territoriums kämpfen. Danzig ist gegenwärtig deutsch und muß für alle Zeiten deutsch bleiben.“ — In der deutschen Nationalversammlung wurden in der Sitzung vom 12. d. Mts. über die wir bereits in der vorigen Nummer berichtet haben, noch folgende Parteiaussagen laut: Gaismann (Mitglied der demokr. Partei) sagte, der angebotene Friede habe die Demokratie enttäuscht; Walter (Vertreter Ober-Schlesiens, Mitglied der Zentrums-Partei) erklärte, daß dieses kohlreiche Gebiet für das deutsche wirtschaftliche Leben notwendig sei; Graf Pobjanowski (Mitglied der national-deutschen Partei) nannte den Vertragsentwurf „ein Kreuz, zusammengesetzt aus französischer Rache und britischem Haß“, eine „Miederchrift französischer Imperialisten und engl. Kapitalisten“, usw.; Schulz (Vertreter der Provinz Posen, Mitglied der national-deutschen Partei) wies darauf hin, daß „der Bezirk Bromberg weder in ökonomischer, noch in kultureller Hinsicht jemals polnisch gewesen sei“, etc. — Der „Vorwärts“ bringt einen Aufruf der in Berlin stattgehabten Konferenz der Arbeiterverbände in Deutschland, an alle Sozialisten der Welt gerichtet, es nicht zuzulassen, daß das arbeitssame, 70 Millionen zählende deutsche Volk in ein Volk von Sklaven des imperialistischen Kapitals der Verbündeten verwandelt würde, und sich dem deutschen Proletariat im Kampfe gegen letzteres anzuschließen. — In Paris ist man eifrig damit beschäftigt, Maßregeln zu erwägen, die für den Fall zu ergreifen wären, daß die deutsche Friedensdelegation sich weigern würde, den „Friedensvertrag“ zu unterschreiben. In erster Linie scheint eine Verschärfung der Hungerlocke in Aussicht genommen zu sein. Eine Okkupation Deutschlands dürfte, weil zu kostspielig und zu schwer durchführbar, vorderhand ausbleiben.

Nochmals der Friedensvertrag.

Was wir in den vorhergehenden Nummern (37 u. 38) von dem Inhalt des sog. „Friedensvertrages“ mitgeteilt haben, beruht auf Mitteilungen der „Georg. Tel.-Ag.“, die aus der englischen Presse stammten. Auf Vollständigkeit des Mitgeteilten konnte somit von vornherein nicht gerechnet werden. Aber auch sonst war darauf nicht zu rechnen gewesen, weil ja, wie schon früher einmal bemerkt, der „Friedensvertrag“ ein ganzes Buch umfaßt und deshalb von einer Wiedergabe desselben im Wortlaut nicht die

Rede sein konnte. Unter diesem Vorbehalt war auch unsere Wiedergabe, weit davon entfernt, Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, nur als schwacher Versuch aufzufassen, den Lesern unseres Blattes eine annähernde Kenntnis der Hauptbedingungen des Vertrages zu vermitteln. Das heißt aber noch nicht, daß wir nicht verächtlich wären, weitere Ergänzungen zu dem Vertrage, richtiger — Ergänzungen zu den Mitteilungen über den Inhalt desselben zu berücksichtigen und sie den Lesern nachdrücklich zu übermitteln. Je mehr sie davon erfahren, um so besser, meinen wir, und von dieser Erwägung ausgehend, geben wir nachfolgend, im Auszuge, noch einige Angaben wieder, die wir den Mitteilungen der „Georg. Tel.-Ag.“, aus bolschewistische Quelle, entnehmen:

Bei Einleitung der Bedingungen des Vertrages werden die offiziellen Beziehungen der Verbündeten und der befreundeten Mächte zu Deutschland im allgemeinen und zu den einzelnen deutschen Staaten im besonderen wieder aufgenommen. — Der Vertrag über den Völkerbund, welcher einen Bestandteil des „Friedensvertrages“ bildet, verpflichtet zur Beobachtung des Völkerrechts und der diesem zu Grunde liegenden zwischenstaatlichen Verträge. Als Teilnehmer und Begründer des Völkerbundes gelten die Staaten, welche den diesbezüglichen Vertrag unterzeichnet haben. Sich letzterem anzuschließen, sind folgende Staaten aufgefordert worden: Dänemark, Spanien, Norwegen, Paraguay, Holland, Persien, San Salvador, die Schweiz und Venezuela. Sie werden Teilhaber des Vertrages, wenn sie denselben bedingungslos innerhalb zweier Monate, gerechnet vom Tage seiner Inkraftsetzung, annehmen. Teilhaber kann ferner jeder unabhängige Staat und jede sich selbst verwaltende Kolonie werden, wenn für ihre Aufnahme in den Völkerbund $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder stimmen. Deutschland gilt nicht als Teilnehmer und Mitbegründer des Völkerbundes, wohl aber kann es Teilhaber des Vertrages werden, wenn $\frac{2}{3}$ der Versammlung des Völkerbundes sich für seine Aufnahme in den Völkerbund aussprechen, nachdem es Garantien für seine Aufrichtigkeit hinsichtlich Erfüllung der zwischenstaatlichen Verpflichtungen gegeben haben wird. Aus dem Völkerbund kann jeder Teilnehmer ausgeschlossen werden, der Verpflichtungen, die aus dem Vertrage folgen, verkennt. Die Tätigkeit des Völkerbundes, der in Genf tagt, wird von der Versammlung der Vertreter sämtlicher Teilnehmer (nicht mehr als drei von jedem derselben, mit je einer Stimme im Rate der Neun) ausgeübt. Die Entscheidungen der genannten Versammlung und des Rates werden in allen Fällen, mit Ausnahme der im Vertrage vorgesehenen, mit Stimmenmehrheit gefaßt. Die nationalen Missionen werden auf das Mindestmaß beschränkt, das zur nationalen Sicherheit erforderlich ist. Die Teilnehmer des Völkerbundes garantieren einander die Sicherheit gegen etwaige Überfälle von außen, zwecks Erhaltung ihrer gegenwärtigen territorialen und politischen Unabhängigkeit. Zu Kriegen darf nicht Zuflucht genommen werden, bevor eine gewisse Frist verstrichen ist. Wer nach dem Schiedsgerichtshof, zuwider den übernommenen Verpflichtungen, seine Zuflucht zum Kriege nimmt, gilt als kriegführend mit allen anderen Teilnehmern des Völkerbundes, welche alle Handels- und finanziellen Beziehungen zu ihm abbrechen und zur Schaffung einer bewaffneten Macht beitragen, die Achtung vor dem Beschluß des Völkerbundes erzwingt und weiterhin sichert. Im Falle des Ausbruchs eines solchen Krieges sowie im Falle eines Bürgerkrieges ergreift der

Völkerbund alle erforderlichen Maßregeln zur Aufrechterhaltung des Friedens unter den Völkern. Jeder Vertrag, den der Völkerbund abschließt, wird von dem Sekretär desselben registriert. Jeder früher abgeschlossene Vertrag, der mit dem Völkerbund-Vertrag nicht im Einklang steht, wird ihm angehängt u. s. w. — Deutschland tritt die Bergwerke des Saar- (Nebenfluß der Mosel) Bassins (im Rheinland, westlich vom Rhein) an Frankreich ab, mit allen konfessionierten und noch nicht konfessionierten Steinkohlenvorkommen, mit allen dienlichen Gebäuden und Anlagen an der Erdoberfläche und im Erdinneren. Das Saar-Gebiet wird von einer Kommission, bestehend aus 3 von dem Rat des Völkerbundes ernannten Mitgliedern und 1 Franzosen, die in diesem Gebiet wohnhaft ist, verwaltet. Der Vorsitzende der Kommission (aus der Zahl der 5 Mitglieder erwählt) ist der vollziehende Agent der Kommission, welche alle Rechte besitzt, die früher in diesem Gebiet Deutschland, Preußen und Bayern gehörten. Das Gebiet unterliegt dem französischen Zoll-Regime, und nach 15 Jahren stimmen alle, die im Gebiet zur Zeit der Unterzeichnung des Vertrages anständig waren, entweder für die Verbindung mit Frankreich oder für die mit Deutschland. — Die Gebiete, welche im Jahre 1871 von Frankreich losgerissen wurden, gelten als vom 11. Nov. 1918 unter französischer Souveränität (Oberhoheit) stehend. Das Territorium von Elsaß-Lothringen wird Frankreich frei von allen Verpflichtungen zurückgegeben. Das Eigentum der deutschen Staaten wird Frankreich ohne jegliche Entschädigung übergeben. Frankreich erhebt die seit dem 11. Nov. 1918 fälligen Steuern. Frankreich kann das Vermögen der Einwanderer aus Deutschland liquidieren und Deutschland die Entschädigung für ihren Schaden auferlegen. Deutschland hat die Strafzahlungen, die es von der Zivilbevölkerung erhoben hat, zurückzuführen. Deutschland hat die Militär- und Zivilverlusten, die vor dem 11. Nov. 1918 fällig waren, auszubahlen. Die Brüden, die über den Rhein führen, und alle Eisenbahnkonfessionen in Elsaß-Lothringen gehen unentgeltlich an Frankreich über. — Deutschland erkennt die Unabhängigkeit Österreichs in den Grenzen, die in diesem Vertrage vorgesehen sind, an und verpflichtet sich, dieselbe auch in Zukunft zu respektieren. Deutschland erkennt die volle Unabhängigkeit Tschecho-Slowakiens und die Grenzen dieses Staates, wie sie von den Verbündeten bestimmt worden sind, an. — Deutschland tritt Polen das Gebiet zwischen dem Baltischen Meer, dem Neman*) Memel, der Südgrenze von Ostpreußen und der alten preussischen Grenze im Westen (also Ost- und Westpreußen, Polen, Schlesien?? — ist im Textprogramm unklar auszgedrückt) ab. Die Bewohner stimmen ab, zu welchem Staate sie zu gehören wünschen (? — ist gleichfalls verschwommen ausgedrückt und bedarf einer näheren Erklärung). — Deutschland verspricht zu Gunsten der Verbündeten und der ihnen befreundeten Mächte auf die Gebiete, welche zum Bestande der freien Stadt Danzig gehören. — Alle Kriegsschiffen-Anlagen auf der Insel Helgoland müssen unter Aufsicht der Verbündeten von Deutschland aus eigener Kraft und für eigene Rechnung vernichtet werden. — Deutschland erkennt die Unabhängigkeit aller Territorien, die früher Teile des russischen Kaiserreichs bildeten, an und verpflichtet sich, sie auch ferner zu respektieren. . . . Der Brest-Litovsker Vertrag gilt als aufgehoben etc., etc. (das Weitere siehe im Aufsatz: „Der Friedensvertrag“ — in Nr. 37, zu Anfang desselben).

Die „14 Punkte Wilson's“

Am 8. Januar 1918 (neuen Stils) entwickelte Präsident Wilson vor den gesetzgebenden Körperschaften der Vereinigten-Staaten von Nordamerika, welche unter dem Namen „Congress“ zusammengefaßt werden, sein Friedensprogramm in nachstehenden 14 Punkten:

Punkt 1: Die Friedensverträge werden offen ausgearbeitet und zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Nach ihnen darf es keinerlei nicht-öffentliche Vereinbarungen zwischen den Völkern mehr geben. Die Diplomatie ist verpflichtet, stets offen und im Einklang mit der öffentlichen Meinung zu handeln.

Punkt 2: Es wird die uneingeschränkte, freie Schif-

fahrt auf allen Meeren, außerhalb der territorialen (d. h. zu den einzelnen Staatsgebieten gehörigen. — Die Schifffahrt.) Gewässer sowohl in Friedenszeiten, als auch während des Krieges, ein für allemal festgesetzt, es sei denn daß die Meere durch internationale (zwischenvölkische. — Die Schifffahrt.) Zwangsmaßregeln ganz oder teilweise geschlossen sind.

Punkt 3: Beseitigung, soweit als möglich, aller ökonomischen Schranken und Fesseln der Gleichheit der Bedingungen des Handels zwischen allen Völkern, die den Frieden anerkennen und sich zu seiner Aufrechterhaltung vereinigen.

Punkt 4: Es müssen zuverlässige Garantien dafür geschaffen werden, daß die Rüstungen der Völker bis auf das Mindestmaß eingeschränkt werden, das durch Aufrechterhaltung der Sicherheit im Innern des Landes bedingt wird.

Punkt 5: Eine freie, freimüthige und absolut unparteiische Festsetzung aller kolonialen Ansprüche, die auf gerechter Beobachtung des Grundgesetzes beruhen, daß bei Lösung aller solchen Fragen der Souveränität (Landeshoheit, Oberhoheit. — Die Schifffahrt.) die Interessen der beteiligten Bevölkerung als mit den gerechten Ansprüchen der Regierungen, die noch erst festzustellen sind, gleichwertig erachtet werden sollen.

Punkt 6: Die Klärung des gesamten russischen Staatsgebietes und eine solche Entscheidung sämtlicher Ausländer betreffenden Fragen, welche sicherstellen: die allerbeste und allergeringste Mitwirkung der übrigen Nationen zur Erlangung zeitens Auflands der unbehinderten und durch nichts eingeschränkten Möglichkeit einer unabhängigen politischen Entwicklung und der nationalen Selbstbestimmung; ferner, den aufrichtigen und wohlgeleiteten Beitritt Auflands zum Verbands der freien Völker auf Grund von Gesehen, die es selbst ausgearbeitet haben würde, und schließlich noch die mehr als wohlwollende Unterstützung Auflands in allen, was ihm nützlich und was es wünschen wird. Das Benehmen bezüglich Auflands seitens seiner Bundesgenossen in allerhöchster Zukunft wird ein wahrer Prüfstein sein für ihre guten Absichten und für das Verbleiben seiner Bedürfnisse vom Standpunkt ihrer eigenen Interessen und ihrer vernünftigen und uneigenennütigen Sympathien.

Punkt 7: Wie die ganze Welt anerkennt, muß Belgien geräumt und wiederhergestellt werden, ohne jegliche Beschränkung seiner Souveränität, die es gleich den übrigen freien Staaten ausüben soll. Kein anderer Schritt wird das Vertrauen unter den Völkern zu den Gesehen wiederherstellen, die sie selbst geschaffen und bestimmt haben zur Regelung der Beziehungen zueinander. Ohne diese heilsame Handlung werden der ganze Aufbau und die Wirksamkeit der zwischenvölkischen Gesehe für immer gefährdet sein.

Punkt 8: Das ganze französische Gebiet muß befreit werden, und die besetzten Ortschaften müssen wiederhergestellt werden. Die Ungerechtigkeit, welche Preußen bezüglich Frankreichs im Jahre 1871 durch Aneignung von Elsaß-Lothringen begangen hat und die den Frieden der ganzen Welt im Laufe von 50 Jahren bedrohte, muß wettgemacht werden, damit der Friede im allgemeinen Interesse wiederhergestellt wird.

Punkt 9: Die Grenzen Italiens müssen nach den deutlich erkennbaren Grenzen nationaler Besiedelung verbessert werden.

Punkt 10: Den Völkernschaften Österreich-Ungarns, deren Lage inmitten der übrigen Nationen wir bewahrt und sichergestellt sehen möchten, muß die Möglichkeit autonomer Entwicklung geboren werden.

Punkt 11: Rumänien, Serbien und Montenegro müssen geräumt und die besetzten Gebiete wiederhergestellt werden. Serbien muß als frei anerkannt werden, und ist ihm der Zugang zum Meer sicherzustellen. Die gegenseitigen Beziehungen der verschiedenen Balkanstaaten müssen durch freundschaftlichen Meinungsaustausch entsprechend der Geschichte der Verbände und der Völkerschaften geregelt werden. Es müssen zwischenvölkische Garantien der politischen und ökonomischen Unabhängigkeit und territorialen Unantastbarkeit der verschiedenen Balkanstaaten geschaffen werden.

Punkt 12: Den türkischen Teilen des gegenwärtigen Osmanischen Reiches muß volle Souveränität garantiert werden, aber den übrigen Völkern, die sich unter türkischer Herrschaft befinden, muß unbedingte Sicherheit des Lebens und absolut ruhiger, autonomer Selbstentwick-

lung garantiert werden. Die Dardanellen*) müssen für die freie Durchfahrt der Schiffe und für den Handel aller Völker unter zwischenvölkischer Garantie für immer geöffnet sein.

Punkt 13: Es muß ein unabhängiger polnischer Staat geschaffen werden, zu dem alle Gebiete gehören sollen, die untrügend vom polnischen Element bevölkert sind und dessen territoriale Unantastbarkeit und politische Unabhängigkeit durch internationale Vereinbarungen sicherzustellen sind.

Punkt 14: Ein allgemeiner Bund der Völker muß laut einer besonderen Vereinbarung zu dem Zwecke gegründet werden, um gegenseitige Garantien für die politische und territoriale Unabhängigkeit sowohl der großen, als der kleinen Staaten zu gewinnen.

Zu obigen Punkten sind hernach (namentlich im Herbst 1918) noch mancherlei Ergänzungen hinzugekommen, die Wilson unter den damals bereits stark veränderten Verhältnissen, insbesondere z. B. an der deutsch-französischen Front, die von deutscher Seite, unter dem Anprall des übermächtigen Gegners, ständig zurückverlegt werden mußte, zu machen für nötig befunden hat. Aber sie sind nicht von so wesentlicher Bedeutung, daß auch sie hier wiederzugeben zu werden brauchten. Im großen ganzen sind die 14 Punkte so gelassen, wie sie waren. Sie sind es auch, die den Friedensverhandlungen zugrunde gelegt werden sollten, soweit sie von Deutschland nicht schon aus freien Stücken erfüllt werden sind. Der Leser wird nun selbst aus einem Vergleich dieser Bedingungen mit den im sog. „Friedensvertrag“ vorgesehenen, ganz anders gearteten Bedingungen ohne weiteres erkennen, daß tatsächlich eine grobe Verletzung des gegebenen Versprechens, sich bei Ausarbeitung der Friedensbedingungen nach dem Wilson'schen Programm richten zu wollen, von seiten der „Friedensrichter“ in Paris und Versailles stattgefunden hat.

Die georgische Untertanenchaft.

Die Gründungsversammlung hat in einer ihrer letzten Vollkungen die Gesetzworlage über die georgische Untertanenchaft genehmigt. Die Bestimmungen sind in 11 Artikeln enthalten, die nach 3 Abteilungen (I, II u. III) geordnet sind. Vor allem ist zu bemerken, daß laut Art. 11 (Abs. III) die Verordnung vom 16. Juli 1918, über die georg. Untertanenchaft, aufgehoben ist. Nach dem neuen Gesetz gilt als Bürger jeder Ortsbewohner, der bis zum 19. Juli 1914 (alt. Stils) bei irgend einer Verwaltungseinheit der Republik angeschrieben war (Art. 1). Jeder Untertan des ehemaligen russischen Kaiserreichs, welcher obiger Bestimmung nicht entspricht, aber die letzten 3 Jahre, gerechnet vom 19. Juli 1914, ununterbrochen auf dem heutigen Territorium Georgiens gelebt hat und innerhalb 3 Monaten, nach Berufung dieses Gesetzes, den Wunsch äußert, Bürger Georgiens zu sein, kann der Bürgerchaft der Republik Georgien in der im Art. 4 vorgezeichneten Weise zugeführt werden (Art. 2). In der nämlichen Weise kann Bürger der Rep. Georgien jeder Bürger des ehem. russischen Reichs werden, der folgenden Voraussetzungen entspricht: a) irgend ein unbewegliches Vermögen in der Rep. Georgien besitzt oder seinen Lebensunterhalt durch Verbindung seiner persönlichen Leistungen beiträgt; b) auf dem Territorium Georgiens ununterbrochen bereits nicht weniger als 3 Jahre lebt, und c) innerhalb 3 Monate seinen Wunsch, in die georg. Untertanenchaft aufgenommen zu werden, wo gehörig verlaublich (Art. 3). Die in den Art. 2 u. 3 vorgezeichnete Anmeldung hat beim örtlichen Friedensrichter zu erfolgen, welcher im Falle, daß der Bittsteller den entsprechenden Bedingungen genügt, ihm ein Zeugnis über die Untertanenchaft ausreicht (Art. 4). Die im Art. 5 enthaltenen Bestimmungen über Personen georgischer Nationalität sind für die überwiegende Mehrzahl der (deutschen) Leser unseres Blattes nicht von Belang und brauchen wir sie daher hier nicht anzuführen. Nach Art. 6 gelten als Bürger der Rep. Georgien noch folgende Personen: a) wer von einem Vater, der Bürger der Rep. Georgien ist, auf dem Territorium Georgiens oder außerhalb desselben gezeugt worden ist; b) wer unehelich von einer georg. Bürgerin geboren worden ist; c) die Frau oder Witwe eines georg. Bürgers; d) die Adoptivvater eines georg. Bürgers; e) jede mit einem Ausländer verheiratet gewesene, hernach aber verwitwete oder geschiedene

*) In der vorigen Nummer ist im Aufsatz über den „Friedensvertrag“ verhandelt die Weichsel, statt der Memel, mit dem russischen Namen „Neman“ belegt worden, was hiermit zurückgestellt ist. — Die Schifffahrt.

georg. Bürgerin, welche den Wunsch wo gehörig verlaubar, die georg. Untertanenchaft anzunehmen, desgleichen die unmündigen Kinder einer solchen Witwe oder geschiedenen Frau, falls dieselben nicht nach erreichter Volljährigkeit im Laufe eines Jahres erklären, daß sie die Untertanenchaft des Vaters behalten wollen; f) die unmündigen Kinder von Ausländern, einerlei ob ehelich oder unehelich geboren, mit dem Tage der Zuzählung ihrer Eltern zum Untertanenverbanne der New-Georgien; g) die Kinder einer georg. Bürgerin, welche einen Ausländer geheiratet hat, aber fortfährt auf georg. Territorium zu leben, falls sie nicht nach erreichter Volljährigkeit im Laufe eines Jahres den Wunsch verlaubaren, die Untertanenchaft des Vaters zu behalten; h) Ausländer oder nicht-georgische Untertanen, welche die Untertanenchaft auf dem Wege der Naturalisation erwerben. Letztere anlangend, verfährt Art. 7, daß hierzu ein 2 Jahre ununterbrochen währender Aufenthalt in Georgien erforderlich ist, worauf das Gesuch um Aufnahme in die Untertanenchaft der örtlichen Stadtwverwaltung einzureichen und dann der Aufenthalt noch 1 Jahr fortzuziehen ist, nach Verlauf dessen die Stadtwverwaltung das Gesuch prüft und durch Verabreichung eines entsprechenden Zeugnißes befriedigt. Jeder ausländische Untertan, welcher sich um die Republik verdient gemacht hat: durch seine wissenschaftlichen Arbeiten, Hilfe im Kriegssache, durch seine öffentliche Tätigkeit oder in anderer Weise, kann in die Zahl der Bürger Georgiens auch ohne Berücksichtigung jenes Termins aufgenommen werden, Art. 8 bestimmt, daß der georgische Bürger nicht gleichzeitig Bürger eines anderen Staates sein kann. Art. 9 besagt, daß in der Republik Georgia nur ihre Bürger alle politischen Rechte genießen. Art. 10 enthält Bestimmungen über den Verlust der Untertanenchaft. Es gehen derselben verlustig: a) wer eine ausländische Untertanenchaft im Wege der Naturalisation annimmt; b) wer in einem fremden Lande ohne Erlaubnis der georg. Regierung in den Staatsdienst tritt; c) wer nach Erledigung der Wehrpflicht und anderer staatlicher Verpflichtungen den Wunsch ausspricht, aus der Zahl der Bürger Georgiens ausgeschlossen zu werden; d) jede weibliche Person, die in die Ehe mit einem ausländischen Untertan tritt und dabei nicht den Wunsch äußert, die georgische Untertanenchaft beizubehalten.

Aus dem deutschen Leben.

Litlis.

Die auf den 18. Mai angekündigte außerordentliche Gemeindeversammlung, auf welcher die Wahl des Vorstehers der zum transkaukasischen Synodalverband gebörenden Gemeinden stattfinden sollte, wurde nur von 12 Personen besucht. Infolgedessen ist die Wahl auf Sonntag den 25. Mai verschoben. Der Kirchenältesterrat bitte daher alle männlichen und weiblichen Mitglieder der Gemeinde inständig, an diesem Tage spgleich nach der Kirche in das Schulgebäude auf 5 Minuten zu kommen und dort ihren Kandidaten aufzuschreiben. Es wäre ein schlechtes Zeugnis für unsere große Gemeinde, wenn die Zahl der abgegebenen Stimmen zu sehr hinter der der Kolonien zurückbliebe.

Donnerstag, den 1. Mai, fand im Lokal des Real-Gymnasiums eine Sitzung der „Dramatischen Sektion“ statt. Anwesend waren auf ihr nur 19 Personen, obwohl sie kundgemacht worden war. Wir möchten sehr bitten, daß die hiesige deutsche Gesellschaft der Sektion ein regeres Interesse entgegenbrächte, denn nur dann wäre eine ernste und produktive Arbeit möglich. Die Sektion ist nur darauf aus, der Gesellschaft das zu bieten, was aus gewissen Gründen das Diskomitee nicht bieten kann. Die Sektion soll mindestens als Kern des nächsten „Deutschen Vereins“ gelten und hat die Absicht, um sich diejenigen zu sammeln, die nicht nur Belustigung suchen, sondern auch gewisse kulturelle Anregung und Befriedigung ihrer kulturellen Interessen. Wir müssen unsere Kräfte sammeln und zueinander ordnen. Wenn erst die Arbeit der Sektion in genügendem Maße Anklang und Beifall mit Tat und Wort gefunden haben wird, so wird sie, obgleich jetzt noch nicht auf richtiger Bahn, doch bald ins Ziel zu kommen.

Wir haben beschlossen, die Tätigkeit der Sektion um vieles zu erweitern. Es wurden diesbezüglich verschiedene Anträge gestellt und Vorschläge gemacht, die ohne Widerrede an-

genommen worden sind. In Zukunft, wohl schon im Herbst, wird die Sektion, erlitten, musikalische Abende veranstalten; Vorschläge zur Verwirklichung dieser Idee sind auch schon gemacht worden. Ferner Kabarett-Abende mit Tanz, die der Jugend wohl sehr gelegen kommen werden, denn im vergangenen Winter hatte sie tatsächlich wenig Gelegenheit, sich angenehm zu belustigen. Drittens, haben wir die Absicht, einen Lesezirkel zu bilden, um die Gesellschaft, die sich für die deutsche Literatur, ihre Geschichte und die modernen Ideen interessiert, zu unterstützen und die Jugend, wo möglich, mit ihr bekannt zu machen. Dieser Lesezirkel stellt sich die Aufgabe, das geistige Verlangen, das während des Krieges schlief geworden ist, da es keine Anregung fand, wieder zu beleben. Wir glauben, daß wohl manche von uns eine gewisse Lücke in ihren Kenntnissen hinsichtlich der deutschen Literatur finden, die vielleicht der Lesezirkel ausfüllen wird. Jedenfalls ist das eine Aufgabe, die die Sektion als eine sehr wichtige und ernste betrachtet. Wir müssen uns aus der kulturellen Aemseligkeit, in die uns der Krieg geworfen hat, hinauswagen.

Und wir hoffen sehr, daß unser Vorhaben nicht nur ein Vorhaben bleiben, sondern in einem jeden deutschen Herzen, das noch für das Deutschtum schlägt, einen schönen Anklang finden wird. Kommt und steht uns in unserer Arbeit bei! Es ist eine dankbare Arbeit!

Um diese Ideen zu verwirklichen, haben wir auch gewisse Mittel nötig, und deshalb beschloß die Sektion, das Einkommen von dem Abend im Volkshause (19. Mai) für die Sektion selbst zu bestimmen. Die Einnahme soll als Fond zur Gründung einer Theaterbibliothek dienen.

Zum Schluß der Saison veranstaltet die Sektion einen Ausflug, zu dem alle Mitglieder, sowie jeder der sich für die Sektion interessiert, herzlich eingeladen sind. Näheres ist im Anzeigenteil der „R. P.“ (Nr. 38) bekannt gemacht worden.

Der Ausflug ist auf den Sonntag nach der letzten Aufführung im Volkshause, also auf den 25. Mai, angesetzt. Der Vorstand.

Zur Einkommensteuer.

Von geschätzter Seite ist uns folgende allgemeine belehrende Abhandlung zur Frage über die Einführung der Einkommensteuer in den Kolonien zugegangen:

Die Verhandlungen auf der letzten Delegiertenversammlung haben zu Genüge bewiesen, wie wichtig die Einführung der Einkommensteuer für die fernere Entwicklung unserer Kolonien sein wird.

Aus dem Artikel in № 32 der „Rauf. Post“ ist zu ersehen, auf welcher Grundlage die Gemeinde Helenendorf bereits im vergangenen Jahre diese Steuer eingeführt und erhoben hat.

Dogleich den Steuerjahrgängen Helenendorfs, meiner Ansicht nach, einige Mängel anhaften, um solches gewöhnlich bei Steuereinführungen der Fall ist, könnten diese Satzungen trotzdem auch für die übrigen Kolonien, die diese Steuer noch nicht eingeführt haben, als Vorlage dienen, nach welcher sie ihre Steuerjahrgänge, ihren eigenen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen entsprechend, gestalten könnten.

Bei Anwendung der Einkommensteuer ist es für den Steuererheber (im gegebenen Fall die Steuerkommission) am wichtigsten, bei dem Steuerabfasser vor allen Dingen die Einkommensquellen und dann die Höhe des Einkommens festzustellen, da doch sicher damit zu rechnen ist, daß bei der Selbst einschätzung die Neigung zur verminderten Angabe des Einkommens besteht, und daß nur in den seltensten Fällen zur Erhärtung der Selbst einschätzung Bücher mit regelmäßiger Buchführung vorgelegt werden. Die annähernd richtige Feststellung des Einkommens erfordert daher von der Steuerkommission viel Scharfsinn und Geschäftserfahrenheit.

Um nun den Personen, welche sich auf den Kolonien mit der Ausarbeitung der Steuerjahrgänge befassen werden, ihre Arbeit zu erleichtern, möchte ich hier eine überblickliche Zusammenstellung der Einkommensquellen, sowie der Grundregeln, mit einigen näheren Erklärungen, geben, welche, meiner Ansicht nach, alle für unsere Kolonien gegenwärtig in Frage kommenden Einkommensquellen umfassen dürfte.

Bisher wurde immer nur von der Einkommensteuer im allgemeinen gesprochen und geschrieben. Ich halte es daher für nötig, darauf hinzuweisen, daß man zwei Arten von Einkommensteuern unterscheidet, und zwar:

A. Die einfache — gleichmäßige —, bei welcher alle

Einkommen, ob klein oder größer, mit dem gleichen Steuerfuß belegt werden — Helenendorf hat diese Art eingeführt — und

B. die progressive — wachsende — Einkommensteuer, bei welcher der Steuerfuß stetig in gleichen Abständen wächst, d. h. kleinere Einkommen werden mit einem geringeren Steuerfuß als die größeren belevuert.

Ich stelle hier zu Anbahnlichkeit eine Parallele dieser beiden Steuerarten auf, für 10 Einkommen von 5 bis 50 Tausend Rbl. — also zusammen 275 Tausend Rbl. — wobei ich für die gleichmäßige Einkommensteuer den Satz von 2% (20 Rbl. vom Tausend) und für die wachsende als Ausgangssteuerfuß $\frac{2}{100}$ (2 Rbl. vom Tausend) bei einer Spannung von $\frac{2}{100}$ in der steigenden Steuerfußala zu Grunde lege.

An diesem Beispiel ist leicht zu ersehen, daß die wachsende Einkommensteuer gerechter ist, indem die kleineren Einkommen nur ganz schwach und die größeren stärker belevuert werden. Ich denke, dadurch ist für jedermann, der das Prinzip der Einkommensteuer anerkennt, erwiesen, daß der zweiten Art — der wachsenden Einkommensteuer — der Vorzug gegeben werden muß.

A. Tausend Rbl.		Steuer.
1. jährl. Einkommen 5,	Steuerfuß 2%	= 100 Rbl.
2. " " " 10,	" " "	= 200 "
3. " " " 15,	" " "	= 300 "
4. " " " 20,	" " "	= 400 "
5. " " " 25,	" " "	= 500 "
6. " " " 30,	" " "	= 600 "
7. " " " 35,	" " "	= 700 "
8. " " " 40,	" " "	= 800 "
9. " " " 45,	" " "	= 900 "
10. " " " 50,	" " "	= 1000 "
Im ganzen . . .		5500 Rbl.

B. Tausend Rbl.		Steuer.
1. jährl. Einkommen 5,	Steuerfuß $\frac{2}{100}$	= 10 Rbl.
2. " " " 10,	" " "	= 50 "
3. " " " 15,	" " "	= 125 "
4. " " " 20,	" " "	= 210 "
5. " " " 25,	" " "	= 350 "
6. " " " 30,	" " "	= 510 "
7. " " " 35,	" " "	= 700 "
8. " " " 40,	" " "	= 920 "
9. " " " 45,	" " "	= 1170 "
10. " " " 50,	" " "	= 1450 "
Im ganzen . . .		5500 Rbl.

Wie man hieraus erieht, ergibt sich bei beiden Arten für den Steuererheber dasselbe Einkunftsalt, bei jedoch gerechterer Anwendung des Steuerprinzips im Falle B.

Grundregeln für die Einkommensteuer.

Punkt 1. Jeder Bürger (Bürgerin) im Alter von 18—65 Jahren zählt von seinem Einkommen eine Steuer, deren Höhe von Jahr zu Jahr durch eine von der Gemeinde gewählte Steuerkommission festgesetzt wird (siehe weiter unten: Erklärung 1).

Anmerkung: Von dieser Steuer sind diejenigen Bürger (Bürgerinnen) befreit, die arbeitsunfähig sind, oder solche, deren Jahres Einkommen 3000 Rbl. nicht übersteigt (s. Erklärung 2).

Punkt 2. Jeder Bürger (Bürgerin; s. Erkl. 3) ist verpflichtet, der von der Gemeinde eingesetzten Steuerkommission nicht später als bis zum 1. Februar sein Einkommen vom verfloßenen Jahre genau und gewissenhaft schriftlich anzugeben. Die Steuerkommission prüft diese Angaben, und wenn sie feststellt, daß die gemachten Angaben nicht richtig sind, behebert sie die Steuerpflichtigen nach eigenem Ermessen (s. Erkl. 4).

Anmerkung 1. Die Steuerangaben können durch Vorzeigen regelrecht geführter Bücher (oder durch bescheinigte Abschriften derselben) erhärtet werden.

Anmerkung 2. Bei solcher Angabe des Einkommens ist die Steuerkommission beizug, richtiger — verpflichtet, den Steuerabfasser, der sich dieses Vergehens schuldig macht, mit dreifacher Steuer zu belegen (s. Erkl. 5).

Punkt 3. Die Steuerangaben müssen aller Einkommen aus folgenden Einkommensquellen gemacht werden:

- I. Von der Landwirtschaft und der mit ihr zusammenhängenden Bertrieben, wie:
 - a) Weinbau (s. Erkl. 6).
 - b) Gemüßebau (s. Erkl. 7).
 - c) Getreidebau (s. Erkl. 8).
 - d) Milchwirtschaft (s. Erkl. 9).
 - e) Waldwirtschaft.
- II. Vom Handel und Gewerbe:
 - a) Handelsunternehmungen.
 - b) Industrielle Betriebe (Kognabrenereien, Schnapsbrennereien und dgl.).
 - c) Handwerk (Böttcherei, Wagenbau, Schmiede, Schloßerei, Schuhmacherei, Schneiderei etc.).
- III. Von Kapitalien (s. Erkl. 10):
 - a) Dividenden und Zinsen von Aktien, Pölicen und Wertpapieren.
 - b) Zinsen von zinstragend angelegten Geldsummen.

IV. Von Miete und Zins für bewegliches und unbewegliches Vermögen:

- a) Mietzins für Liegenschaften (Land, Gärten, Grundstücke).
- b) Mietzins für Häuser und Baulichkeiten (s. Erkl. 11).
- c) „ „ bewegliches Vermögen (Inventar etc.).

V. Vom Arbeitsvieh (s. Erkl. 12).

VI. Für persönliche Leistungen:

- a) Berufsbonorat (s. Erkl. 13).
- b) Gehälter, Gratifikationen.
- c) Arbeitslöhne.

Punkt 4. Nicht besteuert werden:

- a) Erbschaften (s. Erkl. 14).
- b) Versicherungsprämien (s. Erkl. 15).
- c) Strafgebußen (Konventionalstrafen), die auf Grund von Verträgen zufließen (s. Erkl. 16).

Ich lasse nun die im Text angeedeuteten Erklärungen der Reihe nach folgen:

Erklärung 1. Der Steuersatz (Steuersquote) oder der Prozentsatz, der von den Einkommenziffern erhoben wird, läßt sich erst dann feststellen, nachdem die Steuerkommission die Gesamtsätze des Einkommens aller Steuerzahler festgestellt hat und die anzubringende Steuerotalsumme bekannt ist. Aus diesen zwei noch unbekanntem Zahlen wird der Steuerzins ermittelt.

Erklärung 2. Die steuerfreie Grenze von 500 Mkl. die Helendorfer aufgestellt hat, halte ich bei den heutigen Verhältnissen für viel zu niedrig und bin der Ansicht, daß bei jeder Gemeinde nach eigenem Ermessen, den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechend, eine Grenze feststellen müßte, denn sogar eine Familie, deren Jahresbudget 3000 Mkl. beträgt, befindet sich heute in solcher Lage, daß es ihr schwer fallen würde, noch eine Steuer von einem Einkommen zu zahlen, von dem es kaum leben kann.

Erklärung 3. Es gibt auch Bürgerinnen, die unabhängig und daher auch steuerpflichtig sind.

Erklärung 4. Die Steuerkommission besteuert selbstverständlich auf Grund einer Instruktion, die von Jahr zu Jahr durch die Gemeinde bekräftigt wird.

Erklärung 5. Die Abänderung für falsche Angaben halte ich für unbedingt notwendig, da dadurch viele Steuerzahler vor falschen Steuerangaben zurückgeschreckt und schließlich doch zur Gewissenhaftigkeit erzogen würden.

Erklärung 6. Bei dieser Einkommenquelle muß die Steuerkommission betrieht sein, einen Modus anzunehmen, durch den das einkommenwirkliche Einkommen gefaßt wird, denn durch Registrieren der Weineerte und Berechnung eines Mittelpreises allein wird solches nicht immer erreicht, da die Ernte doch bei ungleicher Konjunktur des Marktes realisiert wird, hauptsächlich in der gegenwärtigen unnormalen Zeit (im Lauf der letzten sechs Monate waren Preisrückierungen von 400—500%, zu verzeichnen). Wenn die Steuerkommission eine genaue Statistik über die Bewegung der Weinprieze führt und außerdem die Verkäufe (quantitativ) der Steuerzahler genau registriert, so kommt sie der Wirklichkeit am nächsten. Zu diesem Zweck müßten die Steuerzahler verpflichtet werden, jeden Verkauf bei der Steuerkommission zu melden.

Erklärung 7. Diese Einkommenquelle hat in normalen Zeiten nur für solche Kolonien Bedeutung, die Gemüse bauen (Kartoffeln, Kohl etc.) und auf den Markt bringen. Heute jedoch, bei den unerhörten hohen Preisen für diese Produkte, ist sie auch von Bedeutung für alle übrigen Kolonien, in denen die vielen Landbesitzer einen beträchtlichen Teil ihres Budgets für die Anschaffung von Kartoffeln und Gemüse verwenden müssen.

Erklärung 8. Es müßte die Steuerkommission die ganze Ernte registrieren und bewerten, da hier zwischen steuerzahlenden Landbesitzern und steuerzahlenden Landlosen dasselbe Moment in Betracht kommt wie in Erklärung 7, das in dem Budget des Landlosen von großer Bedeutung ist.

Erklärung 9. Helendorfer hat dieser Einkommenquelle wenig Bedeutung beigegeben (Punkt 10 in № 32 der „Raufl.“) und das Einkommen vom Milchvieh außerst gering eingeschätzt, doch anders verhält es sich damit in den Kolonien Alexandersb., Jaskobi, Ormadien, Marienfeld und Alexandersdorf, in denen die Wirtschaft hauptsächlich auf dieser Einkommenquelle basiert, folglich sich auch das Gemeindefudget hauptsächlich darauf stützen muß. In diesen Gemeinden müßten natürlich die Steuerkommissionen einen Modus schaffen, der es ermöglichte, das wirkliche Einkommen vom Milchvieh zu fassen. In denjenigen Kolonien, wo Genossenschaften betreiben und das gewonnene Milchquantum eines jeden Steuerzahlers registriert und bewertet wird, ist die Sache höchst einfach. Genau der gleiche Maßstab müßte auch bei denjenigen Steuerzahlern angewandt werden, die an der Genossenschaft nicht beteiligt sind.

Erklärung 10. Am leichtesten lassen sich die Einkommen dieser Kategorie verdeuten und sind sie daher auch für den Steuererheber am schwierigsten zu fassen. Doch ist das wirtschaftliche Leben in unseren Kolonien noch nicht so kompliziert, wie in den großen Städten, so daß die Steuerkommissionen bei einigem Eifer und Scharfsinn auch hier der Wirklichkeit nahe kommen können.

Erklärung 11. Helendorfer besteuert jedes Wohnhaus, auch das vom Steuerzahler selbst bewohnte, was vollständig richtig ist, denn der Steuerzahler, der sein Haus besitzt, muß von seinem Einkommen einen Teil für Wohnungsmiete verwenden, folglich bildet die Wohnung für den hausbesitzenden Steuerzahler ein Einkommen in seinem Budget.

Erklärung 12. Helendorfer besteuert auch das Arbeitsvieh (Pferde, Zugochsen und Zugbüffel), was vollkommen richtig ist, denn wenn einerseits die menschliche körperliche Kraft, die bei der Schaffung des Einkommens mitarbeitet, besteuert wird, so muß auch die dabei beteiligte körperliche Kraft des Arbeitsviehes bewertet und besteuert werden.

Erklärung 13. Unter diese Kategorien sind Ärzte, Hebammen etc. zu zählen, deren Einkommen schwer zu bestimmen ist, weil hier keine festen Anhaltspunkte bestehen.

Erklärung 14. Erbschaften können nicht als Einkommen aufgeführt werden und können nur mit der Erbschaftsteuer belegt werden; außerdem wird der neue Besitzer d. h. der Erbe, doch für das Einkommen aus der Erbschaftssteuer besteuert.

Erklärung 15. Zuallende Versicherungsprämien können gleichfalls nicht als Einkommen aufgeführt werden; da sich solche aus Zahlungen der Versicherer gebildet haben und der Versicherer die Prämie doch für das Einkommen aus dieser Prämie Steuer zahlen muß.

Erklärung 16. Derartige Summen können ebenfalls nicht als Einkommen gelten, da sie infolge Nichterfüllung eines Vertrages als Entschädigung für den dadurch erwachsenen Verlust oder Gewinnsausfall dienen müssen.

Dies ist in kurzen Zügen ein Projekt der Einkommensteuer, mit einigen Erklärungen für unsere Kolonien, wie ich es mir vorstelle. Selbstverständlich kann dasselbe im Rahmen eines Zeitungsartikels nicht bis in alle Einzelheiten behandelt werden. Sollten in der Folge darüber noch diese oder jene Frage auftauchen, so könnten dieselben ja wieder durch die Zeitung beantwortet werden.

Helendorfer hat in seinen Steuerleistungen (Nr. 32 der „R. P.“) in Punkt 11 eine Zahlung für Baumaterial (Bausteine, Sand, Lehm, Kalkerde) aufgenommen, welcher, richtig betrachtet, nicht in der Gebiet der Einkommensteuer gehört, da hier ein Verkauf von Gemeindegutem vorliegt, und ist es daher wünschenswert, daß dieser Punkt nicht in die Steuerleistungen aufgenommen werden.

Ich werde mich freuen, wenn meine Zeilen Anregung dazu geben sollten, daß man auf denjenigen Kolonien, wo die Vorarbeiten zur Einführung dieser Steuer noch nicht begonnen haben, mit Eifer an die Arbeit ginge, denn „früh gemacht, ist halb gewonnen“. Wenn wir um uns schauen, sehen wir, daß überall, bei allen Völkern, in der ganzen Welt neue Formen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben geschaffen werden; auch wir dürfen daher nicht stehen bleiben, sonst gehen wir zurück. Stillstand bedeutet Rückschritt! Wir können heute, an der Schwelle eines neuen Jahrhunderts des Bestehens unserer Kolonien, für unsere Nachkommenschaft nichts Größeres schaffen, als dieses Projekt so schnell als möglich in die Tat umsetzen.

Dadurch erleichtern wir die Existenz der weniger Bemittelten, beseitigen den Stoff zur Unzufriedenheit, der sich überall angehäuft hat, fördern und bestärken die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung unserer Kolonien, und als Folge davon wird Eintracht und Zufriedenheit einkreisen.

Freudig zur Tat! Rätht und bildet Steuerkommissionen aus tatkräftigen, einheitsvollen Bürgern. —k. g.—

B a f u.

Der Redaktion der „R. P.“ ist aus Bakur deutschen Arbeiterfreier (Machiner) eine Betrachtung über den „Sozialismus der Gegenwart“ zugegangen, die eigentlich für den „Sprechsaal“ bestimmt war, die wir aber an dieser Stelle wiedergeben wollen, weil sie angesichts der augenblicklichen Arbeiterverhältnisse in Baku und namentlich der bolschewistischen Richtung des Gros der dortigen Arbeiterchaft besonderes Interesse beansprucht, als Meinungsäußerung, die ihres scheinbar reaktionären Charakters wegen in unserer Zeilen, bei Ausbruch der „sozialistischen“ Revolution, geradezu auffällt. Der Schluss der Zufahrt läßt freilich vermuten, daß der Verfasser derselben sich trotzdem zu den Sozialisten zählt, nur in einem der landläufigen Auffassung vom Sozialismus direkt entgegengesetzten Sinn, etwa zu den „Christlich-Sozialen“, wie sie seinerzeit in Deutschland unter dem Einfluß des früheren Reichstagsabgeordneten Friedrich Naumann (was vorher Harrer) als eigene Gruppe aus dem Lager der Sozialisten hervorgegangen ist und eben noch unter der veränderten Bezeichnung „Christliche Volkspartei“ besteht. Einjender nennt seinen Sozialismus den „wahren“, begründet seinen Standpunkt aber nicht klar genug, um ihm beizustimmen zu können, daß dem „Sozialismus der Gegenwart“ die Daseinsberechtigung abzuspochen sei. Jakob Schaub — so heißt der Einjender — hat offenbar bisher noch nicht hinreichend Zeit und

Gelegenheit gefunden, um sich mit der sozialen Frage eingehender zu beschäftigen, und limitiert daher nur nach dem Augenschein, der freilich meist wenig ansiehend wirkt, aber auch trügen kann, worüber erst die Zukunft entscheiden wird, wenn die Geschicke der Gegenwart zum Abbruch gelangt sein werden. Doch wir wollen dem Einjender in seiner Weise, wie man so sagt, „ins Handwerk pfuschen“ und überlassen es ihm dabei, in Ergänzung der in Rede stehenden und hier nachfolgenden Betrachtung von sich aus zu erläutern, was er unter dem „wahren“ Sozialismus versteht.

Wir geben die Zufahrt so ziemlich im Wortlaut wieder, haben uns nur erlaubt, sie von gewissen orthographischen und stilistischen Zertümmern zu befreien. Sie lautet:

Was heißt „Sozialismus der Gegenwart“?

„Sozialismus der Gegenwart“ heißt Kampf um Macht, um die Volks-Überbede. Um nun zu wissen, was ich unter Volks-Überbede verstehe, so muß ich mein Verhältnissen anfangen. Der Spanischer Molla-Nasreddin erzählt folgende launige Geschichte: Eines Abends, als er sich mit der Frau schlafen gelegt hatte, erhob sich großer Lärm vor seiner Wohnung. Da nun aber dieser Lärm am Schlafe hinderte, so hat die Frau Molla-Nasreddin, er solle doch mal nachsehen, wodurch der Lärm entständen sei und wer die Lärmenden seien. Da aber Molla-Nasreddin ausgehlet war, so hing er sich die Überbede um und ging auf die Straße. Als er hinaustrat und von den Lärmenden bemerkt wurde, die einwad Diebe waren, so überließen ihn diese Lärmbrüder, entzogen ihm die Decke und ließen davon. Aller Lärm war dann zu Ende. Als Molla-Nasreddin zurückkam, fragte ihn seine Frau, was das für ein Lärm gewesen sei und wer die Lärmenden waren und wie es komme, daß es nun ruhig geworden. Molla-Nasreddin antwortete seiner Frau: „Der ganze Lärm war um unsere Überbede! Die Lärmenden waren Diebe, haben mir die Decke abgenommen und sind davon gelaufen.“ — Wir sehen nun, wie nach obigem Beispiel der gegenwärtige Sozialismus einen Kampf um die Macht bedeutet, um durch sie die Volks-Überbede zu rauben, welche besteht aus den langjährigen Erparnissen des Volkes! Das Volk wurde und wird immer noch durch den Sozialismus, genannt: Demokratismus, Sozialismus, Internationalismus und Kommunismus, — auf die Straße gelockt und beraubt. Und wenn an der einen Stelle nichts mehr zu rauben ist, so begibt er sich nach einer anderen Stelle hin. Die Werke dieser Lärmenden aber zeugen von ihrem Glauben!

Es fragt sich nun weiter: Warum können solche Diebe in Fremdsprachen? Die Ursache ist folgende: In früheren Jahren, als solche Strafen, richtiger Volksdiebe in der Muttersprache lärmten, verstand man sofort, um was sich der Lärm handelte, arretrierte die Betreffenden und bestrafte sie. Um nun aber die Volks-Überbede besser rauben zu können und dabei nicht bestraft zu werden, wurden von ihnen die erforderlichen Mittel gesucht und auch gefunden. Die Erfinder waren natürlich die ägyptischen Schriftgelehrten, und die Erfindungen heißen: Demokratismus, Sozialismus, Internationalismus und Kommunismus, schon und praktisch! Mit diesen Erfindungen haben schon Hunderte von Soziallärnern ihre Taschen mit Millionen gefüllt, aus den langjährigen Erparnissen des Volkes, der Volks-Überbede. Ja, eure Werke zeugen euren Glauben!

Dabei geht es den Soziallärnern lustig, währenddessen die betrogenen Volksmaje barfuß geht, der das rechte Leben selbst, das aus Wahrheit und Mühe besteht, woraus die wirkliche Demokratie und der wahre Sozialismus allein entstehen, der den Himmel auf Erden befreit dem der sein Wissen dem Nächsten gewährt. Seine Werke bezeugen seinen Glauben, nämlich daß wahrer Sozialismus besteht dort, wo die Mühe auf rechtem Wege geht. Wer aber nach Macht strebt, der kommt um durch die Macht, wofür wir ein graufames Beispiel an der Ermordung der 26 ehemaligen Nachthaber bei Rafanowodst haben.

So soll uns, lieber Leser, dieses Beispiel der Soziallärner nach Macht warnen vor Kampf um Macht, daß wir nicht davon untkommen. Wie dagegen doch das Leben im wahren Sozialismus, d. h. in Mühe und Liebe gegen seinen Nächsten, so schon ist! Und so wollen wir nach bitterer Erfahrung uns wenden auf den Weg des wahren Sozialismus, d. h. zur Mühe und Arbeit, zwecks Befriedigung unserer Lebensbedürfnisse; dann erlangen wir auch die wahre Freiheit und finden Vergnügen im zeitlichen und wahren Ruhe im ewigen Leben; auch wird uns die Überbede nicht geraubt werden von falschen Soziallärnern der Straße. Wer Ohren hat, der höre!

Die Werke zeugen den wahren Glauben, denn Glaube der Junge (in Worten) ist eitel Lug und Betrug. Baku, 3. V. 1919. Hochachtend Jakob Schaub.

Herausgeber: Der 3.-B. des Verbanntes der transf. Deutsche Verantwortlich für die Redaktion: Das Redaktionskomitee.